

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 05.12.1984

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 05.12.1984 „Straßenreinigungssatzung“

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229 ff) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBL. S. 359) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in der Sitzung am 05. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflichtige

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau ist gemäß § 52 Abs.2 des NStrG zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
- (2) Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3).

Vor der Übertragung werden Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Ilmenau ist.

- (3) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften (z.B. nach § 17 des NStrG oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 2

Art und Umfang der Straßenreinigung

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 3

Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnlichen Anlagen von der Straße getrennten Grundstücke. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.
- (2) Für einen zur Reinigung verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Samtgemeinde Ilmenau gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Samtgemeinde Ilmenau ihre Zustimmung erteilt. Der Dritte ist dann anstelle des von ihm entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Ilmenau ist jederzeit widerruflich.

- (3) Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht der Anleger

- (1) Die Anlieger sind zur allgemeinen Fahrbahn- und Gehwegreinigung und zum Schneeräumen und Streuen der Gehwege in dem von den § 2 bis 4 der Straßenreinigungsverordnung bestimmten Umfang verpflichtet.
- (2) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht nur auf Gossen und Gehwege.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Ilmenau vom 22. März 1978 tritt am Tage nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Melbeck, den 05. Dezember 1984

Grote
Samtgemeindebürgermeister

Markner
Samtgemeindedirektor